

# **Statuten**

## **1. Name**

Unter dem Namen *InspiraCultura – Verein für interkulturelle Bildung und Entwicklung* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## **2. Ziel und Zweck**

Ziel des Vereins ist

- die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer kulturellen Identitätsentwicklung,
- die Stärkung sozialer Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Entwicklung eines positiven Selbstbildes bei Kindern und Jugendlichen.

In diesem Sinne unterstützt und begleitet der Verein kulturspezifische Projekte, welche die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern; beispielsweise Freizeitangebote, bei welchen sich Kinder und Jugendliche kreativ und ohne Druck ausprobieren und positive Erfahrungen sammeln können.

Um eine nachhaltige Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, unterstützt der Verein zudem deren soziales Umfeld (namentlich Eltern und Lehrpersonen), indem er Anleitung und Hilfe bei (inter-)kulturellen und persönlichkeitsbildenden Fragestellungen bietet.

Im Rahmen interkultureller Entwicklung und Zusammenarbeit begleitet der Verein insbesondere das Projekt „nôs essências tmt“ (Kinder- und Jugendtreff) in Tarrafal auf der Insel Santo Antão (Kapverden). Darüber hinaus unterstützt der Verein auch entsprechende Projekte für Kinder und Jugendliche in der Schweiz.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbshilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen / Fördermittel
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitglieder- sowie Gönnerbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Definition der Mitgliedskategorien obliegt dem Vorstand.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins finanziell oder ideell unterstützt.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegerüste sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Vereinsmitglieder entrichten im Minimum den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag und verfügen über ein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Damit verliert es die Berechtigung an Mitgliederversammlung teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (fakultativ)
- d) der Fachausschuss (fakultativ)

## **8. Protokolle**

Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert. Der:die Vorsitzende und der:die Protokollführer:in unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

- a) die Sitzungsart (Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung),
- b) das Datum der Sitzung,
- c) die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
- d) den Namen der:des Vorsitzenden,
- e) den Namen der protokollführenden Person sowie
- f) die Beschlüsse.

## **9. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich (auch E-Mail) einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung oder in Form einer elektronischen Abstimmung durchgeführt werden. Bei Bedarf können einzelne Mitglieder durch elektronische Teilnahme zugeschaltet werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat nachfolgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- l) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst, Ämterkumulation ist möglich.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann allfällige Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktariat

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Für besondere Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Eine allfällige Leistung einer regelmässigen Entschädigung wird im Rahmen eines separaten Vertrages geregelt.

## **11. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung unter sich.

## **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **14. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Daten eines Mitglieds, namentlich Name und E-Mail-Adresse, können bei Bedarf und mit Einverständnis des entsprechenden Mitglieds auf der Website des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

## **15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. April 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 27.04.2025, Tannatal / Zürich

Die Präsidentin:



Die Protokollführerin:

